

Beitragsordnung

für die Benutzung des **Katholischen Kindergartens** und der **Kinderkrippe St Markus**
(Kindergarten-Beitragsordnung)

Die Katholische (**Filial**)**Pfarrkirchenstiftung St. Markus, Waldstr. 1, 93164 Waldetzenberg** erlässt als Träger des **Katholischen Kindergartens und der Kinderkrippe St. Markus** in **Markusweg 1, 93164 Waldetzenberg** folgende Beitragsordnung für diese Einrichtung:

§1 Beitragserhebung

(1) Die Katholische(**Filial**) **Pfarrkirchenstiftung St. Markus, Waldstr. 1, 93164 Waldetzenberg** erhebt für die Benutzung des **Katholischen Kindergartens und der Kinderkrippe St. Markus** in **Markusweg 1, 93164 Waldetzenberg** Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Der Begriff Benutzung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

§2 Beitragstatbestand

1. Die Beitragsschuld entsteht erstmals mit dem im Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in dem Kindergarten; im Übrigen entsteht diese Beitragsschuld jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09.des Jahres und endet am 31.08.des darauf folgenden Jahres.
3. Die Beitragsschuld besteht für alle 12 Monate eines Kalenderjahres.
4. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des Monats wird die jeweils volle Gebühr berechnet.
5. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
6. Die Gebührensschuld besteht auch, wenn
 - das Kind aus Gründen dem Kindergarten fern bleibt, die in seiner Person liegen (insbesondere bei vorübergehender Erkrankung) oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind;
 - der Kindergarten aus zwingenden Gründen, insbesondere bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten, vorübergehend geschlossen ist;
 - der Kindergarten an den durch Aushang bekannt gegebenen Schließzeiten nicht benutzt werden kann.

7. Die Gebührenschuld endet

- a) ohne vorherige Kündigung des bestehenden Bildungs- und Betreuungsvertrages mit Ablauf des 31. August des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird;
- b) durch fristgemäße Kündigung des bestehenden Bildungs- und Betreuungsvertrages.

§3 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind

- a) die Erziehungsberechtigten oder sonst. Personensorgeberechtigten des Kindes, das in dem Kindergarten aufgenommen wurde;
- b) diejenigen, die den Bildungs- und Betreuungsvertrag für das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten unterschrieben haben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4 Beitragsmaßstab

Der Benutzungsbeitrag richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Betreuung eines Kindes. Die Staffelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe. (Art.21 Abs.4 Satz 6 BayKiBiG i. Verb. mit §19 AVBayKiBiG)

§5 Beitragssatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsbeiträge (Elternbeiträge) für den **Kindergarten** erhoben:

tägliche Buchungszeit monatlicher Benutzungsbeitrag	1 bis 2 Stunden		€
	2 bis 3 Stunden		€
	3 bis 4 Stunden	80,00	€
	4 bis 5 Stunden	90,00	€
	5 bis 6 Stunden	100,00	€
	6 bis 7 Stunden	110,00	€
	7 bis 8 Stunden	120,00	€
	8 bis 9 Stunden	130,00	€
	9 bis 10 Stunden	140,00	€

- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsbeiträge (Elternbeiträge) für die **Kinderkrippe** erhoben:

tägliche Buchungszeit monatlicher Benutzungsbeitrag	1 bis 2 Stunden		€
	2 bis 3 Stunden		€
	3 bis 4 Stunden	165,00	€
	4 bis 5 Stunden	200,00	€
	5 bis 6 Stunden	235,00	€
	6 bis 7 Stunden	270,00	€

(3) Beitragsumfang

Im Elternbeitrag inkludiert sind:
Tee- und Spielgeld, Kopiergeld und Anmeldegebühr

(4) Sonstige Kosten (Wahlleistungen)

Ausstellung einer Steuerbescheinigung/nach Bedarf 3,00 €

§6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet zunächst nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(2) Die Gebühren sind jeweils am 3. Werktag eines Monats im Voraus fällig und werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§7 Sonstiges

- (1) Die Eltern können beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.
- (2) Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Gebühren haben die Eltern die geschuldeten Gebühren an den Träger zu entrichten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger gesonderte Vereinbarungen treffen, insbesondere über eine Gebührenermäßigung oder -befreiungen.
- (4) bis auf weiteres gilt für Kinder ab dem 3.Lebensjahr der Beitragszuschuss nach Art.23 Abs.3 BayKibiG

§8 Inkrafttreten

Diese Kindergarten-Gebührenordnung tritt am **01.09.2019** in Kraft und ist Bestandteil der Ordnung der Kindertageseinrichtung St. Markus.

Die Kirchenverwaltung St. Markus hat in ihrer Sitzung am **04.07.2019** vorstehende Kindergarten - u. Kinderkrippengebührenordnung als Satzung beschlossen.

Waldetzenberg , den

.....
Kirchenverwaltungsvorstand

(Entwurfsstand: 01.09.2019)

(Siegel)

.....
Kirchenpfleger